Bundesrat **Drucksache 179/1/91**

16.04.91

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3

   In § 1 Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte
   "bei dem Zuchtwertteil Zuchtleistung"
   zu streichen.

   Begründung:

   Die Vitalität soll nicht nur bei dem Zuchtwertteil Zuchtleistung, sondern auch bei den anderen Zuchtwertteilen berücksichtigt werden können. Bei dem Zuchtwertteil Zuchtleistung allein fallen zu wenig Informationen an. Die Informationen aus den Halothan-Test und dem CK-Test sowie den Mastverlusten geben z.B. mehr Informationen über die Vitalität und können in den Zuchtwertteil Fleischleistung eingehen.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

179/1/91

2. Anlage 1 Nr. 5 (zu § 1 Abs. 1)

In Anlage 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Das Prüfungsverfahren und die in der Prüfung erhobenen Leistungsmerkmale richten sich nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden."

Begründung:

Der Prüfungsbericht richtet sich nicht nach wissenschaftlich anerkannten Methoden.